



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung
für den
Master-Studiengang
Energietechnik
an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
08.05.2019

**Studienordnung
für den Master –Studiengang „Energietechnik“
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Master-Studiengang Energietechnik als Satzung.

Inhaltsübersicht	Seite
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte).....	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums.....	4
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums.....	5
§ 7 Modulhandbuch	6
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten.....	7
§ 9 Veranstaltungsarten.....	7
§ 10 Studienberatung	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	1
§ 11 Inkrafttreten	1

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch
Anlage 3: Durchführungsbestimmungen für das propädeutische Studiensemester

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang „Energietechnik“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studienganges an der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz ist der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (entsprechend einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten) mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten, staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang erforderlich. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Ferner wird für die Zulassung zum Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(3) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika sowie Auslandsaufenthalte an anderen Hochschulen/Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Studium „Energietechnik“ beginnt jährlich sowohl mit dem Sommer- als auch mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich propädeutischen Studiensemestern und der Master-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst vier Semester.

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, propädeutische Studiensemester und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang „Energietechnik“ an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Ingenieure für den nationalen und internationalen Einsatz auf den Gebieten Forschung und Entwicklung, Projektmanagement und technische Leitung auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Das Ziel besteht darin, ein ausgeprägtes Verständnis für die Einheit von technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhängen zu entwickeln.

Die fachliche Vertiefung erfolgt in den beiden Studienschwerpunkten:

- Erneuerbare Energien und Energieeffizienztechnologien
- Umwelt- und Strahlenschutz

(2) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen auf den Gebieten der Methodenkompetenz und des Wissensmanagements großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden rechtliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenz.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft, Technik und Gesellschaft zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Studienganges „Energietechnik“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im dritten Studiensemester beinhaltet die Abschluss-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Studienganges „Energietechnik“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web1.hszg.de/modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Studienganges „Energietechnik“ und deren Beschreibungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. Studiengangbeauftragte der betreffenden Fakultäten zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Maschinenwesen ist für den Studiengang „Energietechnik“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten. Die Fakultäten Natur- und Umweltwissenschaft, Elektrotechnik und Informatik sowie Wirtschaftswissenschaften und -ingenieurwesen erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von Modulen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenwesen bestellt eine Studienkommission Master Energietechnik. Diese setzt sich paritätisch aus eigenständig Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienganges für den Fakultätsrat der Fakultät Maschinenwesen.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Studienganges „Energietechnik“ ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Maschinenwesen zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Studiengang „Energietechnik“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4) und
4. durch Projektstudien (Absatz 5)
5. durch Praktika und
6. durch Fachexkursionen.

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Projektstudie dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektstudie kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden. Näheres dazu regelt die Prüfungsordnung.

(6) In einem Praktikum werden unter Anleitung des Lehrenden die Studieninhalte an Versuchständen praktisch umgesetzt und vertieft.

(7) Fachexkursionen dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten anhand von realen Anlagen und Einrichtungen. Der Bezug zwischen Studieninhalten und Berufspraxis wird hergestellt.

(8) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 7) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Aus-

bildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studiengangs. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel **2019**.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Maschinenwesen vom 28.11.2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 08.05.2019.

Zittau/Görlitz am 08.05.2019

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester			SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3		
Mm01	196950 Projektmanagement: Methoden und Prozesse	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
Mm03	222100 Ingenieurmathematik III	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
MWm01	202450 Wirtschaftsrecht/Kosten- und Leistungsrechnung ***	V	4			5	5
		S/Ü	1				
		P					
MWm02	206900 Einführung in die Prozessautomatisierung ***	V		3		4	5
		S/Ü		1			
		P					
MEm08	200700 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)	V				3	30
		S/Ü					
		P					
		W			3		
SWS			8		3	11	-
ECTS-Punkte			10		30	-	40
Vertiefungs- oder Studienrichtung Erneuerbare Energien und Energieeffizienztechnologien							
MEm01	199100 Werkstoffe in der Energietechnik	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
MEm02	199450 Speicher und Wasserstofftechnologie	V	2			4	5
		S/Ü	1.5				
		P	0.5				
Mm02	220500 Thermomanagement von Bauteilen und Appara- ten	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
Wahlpflicht-Energie I 5 ECTS-Punkte							
MEm03.1	199400 Numerische Methoden in Strahlen- und Kern- technik	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
MEm03.2	198100 Rechnergestützte Produktoptimierung - Praxis- beispiele	V	3			3	5
		S/Ü					
		P					
MEm03.3	198600 Stoffdatenermittlung für Arbeitsfluide	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
MEm04	221950 Projekt Energietechnik	V				3	5
		S/Ü					
		P		3			
MEm05	201600	V		2		5.5	5

	Energiesystemtechnik und -simulation	S/Ü		1				
		P		2				
		W		0.5				
MEm06	222150 Numerische Fluidodynamik	V		2				
		S/Ü				4	5	
		P		2				
Mm04	198150 Bauteilsicherheit/Schadensfalldiagnose	V		3				
		S/Ü		1		4	5	
		P						
<i>Wahlpflicht-Energie II 10 ECTS-Punkte</i>								
MEm07.1	198750 Heizungs- und Raumlufttechnik	V		2				
		S/Ü		2		4	5	
		P						
MEm07.2	199300 Strahlentechnik in Industrie, Wissenschaft und Medizin	V		2				
		S/Ü		2		4	5	
		P						
MEm07.3	203800 Dampf- und Gasturbinen	V		2				
		S/Ü		2		4	5	
		P						
MEm07.4	199150 Herstellung und Entsorgung radioaktiver Stoffe	V		2				
		S/Ü		2		4	5	
		P						
MEm07.5	199550 Kälte- und Wärmepumpentechnik	V		2				
		S/Ü		2		4	5	
		P						
SWS Studienrichtung				12 ¹	16.5 ¹		28.5	-
ECTS-Punkte Studienrichtung				20	30		-	50
<i>Vertiefungs- oder Studienrichtung Umwelt- und Strahlenschutz</i>								
	221700 Einführung Neutronenphysik und Kerntechnik	V		2				
		S/Ü		2		4	5	
		P						
	245800 Komplexpraktikum Umwelt- und Strahlenschutz I	V						
		S/Ü				3	5	
		P		3				
	246750 Numerische Methoden in Strahlen- und Kerntechnik	V		2				
		S/Ü		2		4	5	
		P						
<i>Wahlpflicht Umwelt-/Strahlenschutz I 5 ECTS-Punkte</i>								
	215700 Energiemanagementsysteme / Energieaudits / Energieeffizienz	V		3				
		S/Ü		1		4	5	
		P						
	221750 Sicherheit und Zuverlässigkeit von Anlagen/Reaktorsicherheit	V		3				
		S/Ü		1		4	5	
		P						
	199450 Speicher und Wasserstofftechnologie	V		2				
		S/Ü		1.5		4	5	
		P		0.5				
	215550	V		2			4	5

	Umweltmanagementsysteme	S/Ü	1.5				
		P					
		W	0.5				
	199100 Werkstoffe in der Energietechnik	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
	245850 Komplexpraktikum Umwelt- und Strahlenschutz II	V				3	5
		S/Ü					
		P		3			
	199300 Strahlentechnik in Industrie, Wissenschaft und Medizin	V		2		4	5
		S/Ü		2			
		P					
	197650 Umwelt- und Energierecht	V		2.5		4	5
		S/Ü		1.5			
		P					
	208400 Weiterentwicklungen von Kernreaktoren, Stilllegung und Rückbau	V		3		4	5
		S/Ü		1			
		P					
Wahlpflicht Umwelt-/Strahlenschutz II 10 ECTS-Punkte							
	215950 Asset Management und technische Diagnostik	V		3		5	5
		S/Ü		1.5			
		P		0.5			
	198150 Bauteilsicherheit/Schadensfalldiagnose	V		3		4	5
		S/Ü		1			
		P					
	215650 Betrieblicher Arbeitsschutz/Arbeitsschutzmanagementsysteme	V		2		4	5
		S/Ü		2			
		P					
	199150 Herstellung und Entsorgung radioaktiver Stoffe	V		2		4	5
		S/Ü		2			
		P					
	245900 Projektseminar Umwelt- und Strahlenschutz	V		2		3	5
		S/Ü		1			
		P					
SWS Studienrichtung			11 ¹	15 ¹		26	-
ECTS-Punkte Studienrichtung			20	30		-	50
SWS des Studiengangs			19	15	3	37	-
ECTS-Punkte des Studiengangs			30	30	30	-	90

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

*** Wahlmodul

¹ zzgl. SWS des/der ausgewählten Wahlpflichtmoduls/e

Legende

V = Vorlesung

S/ = Seminar/Übung

Ü

P = Praktikum

W = Weiteres

Anlage 2: Modulhandbuch
<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>

Anlage 2: Durchführungsbestimmungen PSS

Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Durchführungsbestimmungen zum Propädeutischen Studiensemester (PSS)

Fakultät Maschinenwesen, Master-Studiengang Maschinebau u. Master-Studiengang Energietechnik - Kürzel: PSS-M

Voraussetzungen gegeben durch Immatrikulationsordnung:

§ 15 Propädeutische Semester

(1) Studienbewerber, die die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme eines Masterstudiums an der Hochschule nicht nachweisen, können diese in Form eines propädeutischen Studiensemesters an der Hochschule erbringen, sofern dies die Studienordnung des betreffenden Masterstudiengangs vorsieht. Die Anzahl der Propädeutisches Studiensemester soll zwei Semester nicht überschreiten. Für das Propädeutisches Studiensemester gelten die allgemeinen Regeln der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend. Ergänzend wird pro Studiengang, der ein Propädeutisches Studiensemester vorsieht, eine sog. Durchführungsbestimmung erlassen. Diese unterliegt der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 3 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

Für Masterstudiengänge sowie für alle Aufbaustudiengänge und das weiterbildende Studium sind die in der jeweiligen Prüfungsordnung ausgewiesenen Qualifikationen und speziellen Voraussetzungen zu erfüllen, mindestens jedoch ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In Masterstudiengängen, die keinem Auswahlverfahren unterliegen, kann eine bedingte Zulassung auch ohne das Vorliegen des Nachweises über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ausgesprochen werden. Voraussetzung dafür ist die Zulassung zur Abschlussarbeit in dem Studiengang, der zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen soll, in dem der Bewerber bereits eine Studienzeit (ohne Urlaubssemester) absolviert hat, die der Regelstudienzeit dieses Studienganges entspricht.

Regelungen in der Studienordnung:

§ 2 Studienvoraussetzungen

(2) Absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten können die notwendigen bis zu 30 ECTS-Punkte zur Qualifikation gemäß (1) in einem propädeutischen Vorsemester erwerben. Die Entscheidung über die zu belegenden Module trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

- (1) Das Studium „Energietechnik“ beginnt jährlich sowohl mit dem Sommer- als auch mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich propädeutischen Studiensemestern und der Master-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst vier Semester.
- (3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, propädeutische Studiensemester und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.



Daraus folgt:

Prinzipiell kann ein Propädeutisches Studiensemester-M sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester beginnen (Empfehlung Wintersemester) und auch das eigentliche Studium kann im Sommersemester und im Wintersemester beginnen (Empfehlung Sommersemester).

Festlegung: Durch die Fakultät wird ein Pool an Modulen (Module-Pool) für das Propädeutische Studiensemester separat, sowohl für das Wintersemester als auch für das Sommersemester aufbereitet an das Prüfungsamt gemeldet! (Sollte sich aus den Modulen der aktuellen Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge speisen, kann nach 3 Sem gegebenenfalls erweitert und aktualisiert werden)

Tabelle mit: **Modul-Nr.;** **Bezeichnung des Moduls;** **Prüfungsarten;** **ECTS-Punkte**

Ablauf Bewerbung zum Wintersemester:

Feststellung durch Zulassungsamt: Anzahl der beim Studierenden vorhandenen ECTS Punkte 180 oder 210 und mehr.

Wenn mind. 210 ECTS vorhanden, dann, nach einer Pflichtberatung, sofortiger Start des Studiums im **1. FS aber 2. Lehrplansemester** (wahrscheinlich eher die Ausnahme)?

nur 180 ECTS,

- Zulassung in das Propädeutische Studiensemester mit fester Option für den Masterstudiengang bezogen auf das Sommersemester und Einladung zum Gespräch in der Fakultät (Termin ist noch festzulegen)
- Abschluss einer **rechtsverbindlichen**, individuell auf den jeweiligen Studierenden abgestellten Vereinbarung über zu erbringende Module - Prüfungs- und Studienleistungen im Propädeutischen Studiensemester (Learning Agreement-LA *siehe Anlage*) ausschließlich aus dem o.g. *Module- Pool*. LA trägt die Unterschriften: Studierender; PA-Vorsitzender und Studiengangverantwortlicher. **Im Falle der Wiederholung des Propädeutischen Studiensemester hat diese Vereinbarung (LA) in der Regel Bestandskraft.**
- Übergabe Learning-Agreement an Prüfungsamt, Prüfungsamt nimmt auf der Grundlage der LA dann später die Prüfungsanmeldungen vor.
- Teilnahme an den Prüfungen und Verbuchung der Noten.
- Zu Beginn Sommersemester, Immatrikulation der Studierenden in den Masterstudiengang entsprechend § 3 Abs. 14 der Immatrikulationsordnung.
- Nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse aus dem Prüfungszeitraum Wintersemester, Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen **mind. 210 ECTS-Punkte**. Bei Feststellung von Fehlleistungen, erfolgt ein **Beratungsgespräch!**
- Inhalt des Beratungsgespräches muss es sein, die noch offenen Prüfungsleistungen zur Erreichung der 210 ECTS-Punkte (Zulassungsvoraussetzung Master) zu erfüllen. Diese müssen im Nachprüfungszeitraum (März-April) der Prüfungsperiode Wintersemester nachgeholt werden, **ansonsten erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang spätestens zum 31.05.des Jahres.**
Die Erbringung von Kompensationsleistungen ist im besonders begründeten Ausnahmefall möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss der Fakultät.
- Es sollte darüber hinaus gelten: Bei mehr als zwei Fehlleistungen, Empfehlung der sofortigen Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang auf eigenen Wunsch und Wiederholung des Propädeutischen Studiensemester (erneute Einschreibung ins Propädeutische Studiensemester im Sommersemester – LA hat in der Regel Bestandskraft insoweit die Module im Sommersemester angeboten werden. Gegebenenfalls ist ein aktualisiertes und von allen Seiten unterschriebenes LA vorzulegen



- gen). Wenn Empfehlung zur Exmatrikulation auf eigenen Wunsch nicht nachgekommen wird, gilt vorangegangener Spiegelstrich.
- Die früheste Wiedereinschreibung in den Masterstudiengang kann dann erst im kommenden Wintersemester erfolgen und dann voraussichtlich in das **zweite Lehrplansemester**.
 - Nach Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang Beginn des Prüfungszeitraumes im Sommersemester zum 31.05. des Jahres (immer noch mehr als eine offene Prüfungsleistung), ist es möglich ebenfalls ein zweites Propädeutisches Studiensemester zu absolvieren (allerdings erst wieder im Wintersemester) und die noch offenen Leistungen nachzuholen (erneute Einschreibung ins Propädeutische Studiensemester – LA hat in der Regel Bestandskraft s.o.).
 - Dann kann die früheste Wiedereinschreibung in den Masterstudiengang erst im kommenden Sommersemester erfolgen und dann voraussichtlich in das **erste Lehrplansemester**.
 - **Bei erneutem „nicht Bestehen“ von mehr als zwei Prüfungsleistungen im 2. Propädeutischen Studiensemester erfolgt die Exmatrikulation. (Grundlage § 15 Abs. 1 Satz 2 Immatrikulationsordnung)**

Nach erfolgreich absolviertem Propädeutischen Studiensemester wird ein Transcript of Records ausgegeben, dies ist Voraussetzung für den Start im Masterstudiengang in das 1. Lehrplansemester = 1. FS.

Ablauf Bewerbung zum Sommersemester:

Feststellung durch Zulassungsamt: Anzahl der vorhandenen ECTS Punkte 180 oder 210 und mehr.

mind. 210 ECTS, nach einer Pflichtberatung sofortiger Start des Studiums im **1. FS = 1. Lehrplansemester** (wahrscheinlich eher der Regelfall)

nur 180 ECTS:

- Zulassung in das Propädeutische Studiensemester mit fester Option für den Masterstudiengang bezogen auf das Wintersemester und Einladung zum Gespräch in der Fakultät (Termin ist noch festzulegen)
- Abschluss einer **rechtsverbindlichen**, individuell auf den jeweiligen Studierenden abgestellten Vereinbarung über zu erbringende Module - Prüfungs- und Studienleistungen im Propädeutischen Studiensemester (Learning Agreement-LA *siehe Anlage*) ausschließlich aus dem o.g. *Module- Pool*. LA trägt die Unterschriften: Studierender; PA-Vorsitzender und Studiengangverantwortlicher. **Im Falle der Wiederholung des Propädeutischen Studiensemester hat diese Vereinbarung (LA) in der Regel Bestandskraft.**
- Übergabe Learning-Agreement an Prüfungsamt, Prüfungsamt nimmt auf der Grundlage der LA dann später die Prüfungsanmeldungen vor.
- Teilnahme an den Prüfungen und Verbuchung der Noten.
- Zu Beginn Wintersemester, Immatrikulation der Studierenden in den Masterstudiengang entsprechend § 3 Abs. 14 der Immatrikulationsordnung.
- Nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse aus dem Prüfungszeitraum Sommersemester, Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen **mind. 210 ECTS-Punkte**. Bei Feststellung von Fehlleistungen, erfolgt ein **Beratungsgespräch!**
- Inhalt des Beratungsgesprächs muss es sein, die noch offenen Prüfungsleistungen zur Erreichung der 210 ECTS-Punkte (Zulassungsvoraussetzung Master) zu erfüllen. Diese müssen im Nachprüfungszeitraum (Oktober - November) der Prü-



ungsperiode Sommersemester nachgeholt werden, **ansonsten erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang spätestens zum 31.12. des Jahres.** Die Erbringung von Kompensationsleistungen ist im besonders begründeten Ausnahmefall möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss der Fakultät.

- Es sollte darüber hinaus gelten: Bei mehr als zwei Fehlleistungen, Empfehlung der sofortigen Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang auf eigenen Wunsch und Wiederholung des Propädeutischen Studiensemester (erneute Einschreibung ins Propädeutische Studiensemester im Wintersemester – LA hat in der Regel Bestandskraft insoweit die Module im Wintersemester angeboten werden. Gegebenenfalls ist ein aktualisiertes und von allen Seiten unterschriebenes LA vorzulegen). Wenn Empfehlung zur Exmatrikulation auf eigenen Wunsch nicht nachgekommen wird, gilt vorangegangener Spiegelstrich.
- Die früheste Wiedereinschreibung in den Masterstudiengang kann dann erst im kommenden Sommersemester erfolgen und dann voraussichtlich in das **erste Lehrplansemester.**
- Nach Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang Beginn des Prüfungszeitraumes im Sommersemester zum 31.12. des Jahres (immer noch mehr als eine offene Prüfungsleistung), ist es möglich ebenfalls ein zweites Propädeutisches Studiensemester zu absolvieren (allerdings erst wieder im Sommersemester) und die noch offenen Leistungen nachzuholen (erneute Einschreibung ins Propädeutische Studiensemester – LA hat in der Regel Bestandskraft s.o.).
- Dann kann die früheste Wiedereinschreibung in den Masterstudiengang erst im kommenden Wintersemester erfolgen und dann voraussichtlich in das **zweite Lehrplansemester.**
- **Bei erneutem „nicht Bestehen“ von mehr als zwei Prüfungsleistungen im 2. Propädeutischen Studiensemester erfolgt die Exmatrikulation. (Grundlage § 15 Abs. 1 Satz 2 Immatrikulationsordnung)**

Nach erfolgreich absolviertem Propädeutischen Studiensemester wird ein Transcript of Records ausgegeben, dies ist Voraussetzung für den Start im Masterstudiengang in das **2. Lehrplansemester.**

Bestätigt durch das Rektorat in der Sitzung 17.04.2019 vom:

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor

